

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 8. Februar 2024

Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung SwissHoldings Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung.

Unsere Stellungnahme zu den einzelnen Verordnungsartikel finden Sie nachstehend.

1. Versandhandel (Art. 4a Abs. 4 VE-MWSTV)

Keine Bemerkungen.

2. Gruppenbesteuerung (Art. 18 – 20 und 123 Abs. 2 Bst. a VE-MWSTV)

Zurzeit können unseres Wissens noch keine Unterlagen mittels Upload-Funktion über das Portal eingereicht werden. Es ist deshalb nicht zielführend für einen erstmaligen Antrag eine Portalpflicht vorzusehen, wenn daneben noch schriftliche Unterlagen (vgl. Art. 18 Abs. 5 VE-MWSTV) eingereicht werden müssen. Sinnvoll ist die zwingende Verwendung des Portals erst, wenn das entsprechende Subjekt dort erfasst ist und die Zugangsberechtigungen geklärt sind.

Antrag SwissHoldings zu Umformulierung Art. 18 Abs. 3 VE-MWSTV:

Der Antrag muss elektronisch über das hierfür vorgesehene Portal (Portal) *oder schriftlich* bei der ESTV eingereicht werden, bevor: [...]



Antrag SwissHoldings zu Umformulierung Art. 18 Abs. 4 VE-MWSTV:

War die Gruppenbesteuerung bisher nicht möglich und sind die Voraussetzungen neu erfüllt, so bewilligt die ESTV auf diesen Zeitpunkt auf Antrag die Anwendung der Gruppenbesteuerung, wenn dieser über das Portal *oder schriftlich* bei der ESTV eingegangen ist, bevor: [...]

Antrag SwissHoldings zu Umformulierung Art. 123 Abs. 2 Bst. a VE-MWSTV:

den Antrag zur Bewilligung der Gruppenbesteuerung, *sofern nicht noch zusätzliche Unterlagen ausserhalb des Portals eingereicht werden müssen*, und der damit zusammenhängenden Meldungen (Art. 13 MWSTG),

3. Subventionen (Art. 29 VE-MWSTV)

Wenn dem neu eingefügten Art. 18 Abs. 3 MWSTG die Bedeutung zukommen soll, welche der Gesetzgeber ihm beimessen wollte, muss die Einleitung von Abs. 1 umformuliert werden. Ansonsten kann nicht sichergestellt werden, dass sich ein Gemeinwesen bei seinem im neuen Art. 18 Abs. 3 revMWSTG vorgesehenen Entscheid auf eigene Überlegungen stützen kann und dabei nicht an die Vorgaben des Mehrwertsteuerrechts gebunden ist.

Aufgrund der Tatsache, dass Mittelflüsse unter Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG fallen, die in den verschiedenen Gemeinwesen ganz unterschiedlich bezeichnet werden, darf im Verordnungstext der Begriff «ausdrücklich» nicht verwendet werden. Es darf keine Rolle spielen, wie das kantonale oder kommunale Recht diesen Mittelfluss bezeichnet. Dies sollte im Verordnungstext so berücksichtigt werden, weshalb im nachfolgenden Antrag bewusst «sinngemäss» eingefügt wurde.

Der vorgeschlagene Absatz 2 ist zu streichen, weil er die vom Gesetzgeber geschaffene Regelung unterläuft: In den allermeisten Fällen wird die Frage, ob es sich bei einem bestimmten Mittelfluss um eine Subvention handelt, erst im Rahmen einer Mehrwertsteuerkontrolle bei einer Mittel empfangenden Person auftreten. Die Befristung bis zum Eintritt der Finalisierungsfrist stellt deshalb eine Einschränkung dar, welche den Nutzen der vom Gesetzgeber geschaffenen Regelung massiv einschränkt.

Antrag SwissHoldings zu Umformulierung Art. 29 Abs. 1 VE-MWSTV:

Soweit nicht bereits das Gemeinwesen die von ihm ausgerichteten Mitteln sinngemäss so bezeichnet hat, gelten namentlich folgende von Gemeinwesen ausgerichtete Mittel als Subventionen oder andere öffentlich-rechtliche Beiträge: [...]

Antrag SwissHoldings zu Art. 29 Abs. 2 VE-MWSTV:

Dieser Absatz ist zu streichen.

4. Heilbehandlungen (Art. 35 VE-MWSTV)

Keine Bemerkungen.

5. Zusammenarbeit zwischen Gemeinwesen (Art. 38 VE-MWSTV)

Keine Bemerkungen.

6. Behandlung von Münz- und Feingold (Art. 44, 61 und 113 Bst. g VE-MWSTV)

Keine Bemerkungen zur Aufhebung dieser Bestimmungen.

7. Elektronische Plattformen (Art. 48e, 63 Abs. 3 Bst. f, 118 und 120 VE-MWSTV)

Mit der Plattformbesteuerung wird neu ein (Wieder-)Verkauf durch Nichtsteuerpflichtige über bestimmte elektronische Plattformen steuerpflichtig. Stellt die Plattform gewisse technische Mittel für die Abwicklung von Bestellungen zur Verfügung, muss sie für die vermittelte C2C-Lieferung die Inlandsteuer abführen; bietet sie nur Kommunikationsmittel (z.B. Chats) oder keine elektronische Unterstützung an, unterliegt weiterhin nur ihr Dienstleistungsentgelt der Inlandsteuer. C2C-Lieferungen werden somit je nach Verkaufskanal anders behandelt. Diese Ungleichbehandlung führt zu erheblichen mehrwertsteuerbedingten Wettbewerbsverzerrungen unter den Wiederverkaufsplattformen, wenn den von Art. 20a Abs. 1 revMWSTG erfassten Plattformen auf Lieferungen von Nichtsteuerpflichtigen der Abzug fiktiver Vorsteuern nach Art. 28a MWSTG bzw. die Margenbesteuerung nach Art. 24a MWSTG untersagt würde.

Bei einem Wiederverkauf durch Nichtsteuerpflichtige enthält der Verkaufspreis in der Regel eine verdeckt überwälzte Mehrwertsteuer. Die fingierte Lieferung an die Plattform bringt die Gegenstände erneut in den unternehmerischen Bereich, wo der Abzug einer fiktiven Vorsteuer nach Art. 28a MWSTG die verdeckt überwälzte Mehrwertsteuer neutralisiert, bevor die Lieferung an den Käufer erneut mit der Mehrwertsteuer belastet wird. Ohne den Abzug einer fiktiven Vorsteuer wäre der Wiederverkauf durch Nichtsteuerpflichtige über die von Art. 20a Abs. 1 revMWSTG erfassten steuerpflichtigen Plattformen somit doppelt mit Mehrwertsteuer belastet; einer verdeckt und einer offen überwälzten Mehrwertsteuer. Der Wiederverkauf über die betroffenen Plattformen würde generell und gegenüber dem Wiederverkauf über nicht betroffene Plattformen um 8.1% bzw. 2.6% teurer. Diese Mehrfachbelastung ist gesetzessystematisch nicht gewollt und mit der in Art. 1 Abs. 3 MWSTG verankerten Wettbewerbsneutralität nicht vereinbar. Der Abzug fiktiver Vorsteuern und die Margenbesteuerung darf den Plattformen bei Lieferungen von Nichtsteuerpflichtigen daher nicht verwehrt werden.

Der Bundesrat begründet den Ausschluss des Abzugs fiktiver Vorsteuern und der Margenbesteuerung im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens betreffend die Teilrevision der MWSTV vom 25. Oktober 2023 zu Art. 63 Abs. 3 Bst. f und Art. 48e VE-MWSTV damit, dass die von der Steuer befreite Lieferung eines Verkäufers an die elektronische Plattform mit keinerlei Mehrwertsteuer belastet ist. Diese Aussage trifft nur bei Lieferung von Steuerpflichtigen zu, bei Lieferungen von Nichtsteuerpflichtigen ist sie nicht korrekt.

Der Abzug fiktiver Vorsteuern wird in der Verordnung bereits eingeschränkt. Ein weiterer Ausschluss für die von Art. 20a Abs. 1 revMWSTG erfassten Plattformen setzt voraus, dass sich der neue Ausschlussgrund bereits aus einer Auslegung von Art. 28 Abs. 2 bzw. Art. 28a Abs. 1 MWSTG ergibt. Soweit der Ausschluss auch Lieferungen von Nichtsteuerpflichtigen an die Plattformen erfasst, widerspricht er dem Normzweck dieser Gesetzesbestimmungen. Den beiden neuen Verordnungsbestimmungen würde somit die gesetzliche Grundlage fehlen.

Wird der Verkaufspreis des Nichtsteuerpflichtigen ausnahmsweise keine verdeckt überwältzte Mehrwertsteuer enthalten und der Plattform dennoch der Abzug fiktiver Vorsteuern zugestanden, liefert Letztere wiederum Inlandsteuer auf der Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem fiktiven Einkaufspreis, d.h. dem Dienstleistungsentgelt der Plattform, ab. Insgesamt wäre «nur» das Dienstleistungsentgelt mit der Mehrwertsteuer belastet und somit dieselbe Besteuerungssituation gegeben, wie sie heute bei einer C2C-Lieferung besteht und auch künftig bei C2C-Lieferungen über nicht von Art. 20a Abs. 1 revMWSTG erfasste Plattformen bestehen wird. Der «worst case» entspricht somit dem status quo.

Der Bundesrat hat im Rahmen der «Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030» die Förderung der Kreislaufwirtschaft als eine von mehreren nationalen strategischen Stossrichtungen festgelegt. Er will auf dem Prinzip der Kreislaufwirtschaft basierende, nachhaltige und ressourcenschonende Geschäftsmodelle erleichtern und prüft – soweit nötig – regulatorische und nicht regulatorische Ansätze zur Ressourcenschonung und zur Förderung von Ökodesign, Reparieren, Teilen und Wiederverwendung. Mit dem Ausschluss des Abzugs fiktiver Vorsteuern und der Margenbesteuerung wird der durch elektronische Plattformen effizient ermöglichte Wiederverkauf erheblich kostspieliger und unattraktiver. Das auf die Wiederverwendung von Gegenständen ausgerichtete Geschäftsmodell würde klar behindert und nicht gefördert.

Antrag SwissHoldings zu Umformulierung bzw. Ergänzung Art. 48e VE-MWSTV:

Wer als Leistungserbringer oder Leistungserbringerin nach Artikel 20a MWSTG gilt, kann die Margenbesteuerung nicht anwenden, *soweit er oder sie mit Hilfe einer elektronischen Plattform die Lieferung von Gegenständen durch eine steuerpflichtige Person ermöglicht.*

Antrag SwissHoldings zu Umformulierung bzw. Ergänzung Art. 63 Abs. 3 Bst. f VE-MWSTV:

die steuerpflichtige Person als Leistungserbringerin nach Artikel 20a MWSTG gilt, *soweit sie mit Hilfe einer elektronischen Plattform die Lieferung von Gegenständen durch eine steuerpflichtige Person ermöglicht.*

8. Kürzung des Vorsteuerabzugs (Art. 75 VE-MWSTV)

Im Verordnungstext wird richtigerweise der Begriff «Gesamteinnahmen» verwendet. Im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens betreffend die Teilrevision der MWSTV vom 25. Oktober 2023 werden auf S. 7 jedoch nur drei Arten von Nicht-Entgelten aufgezählt. Diese Einschränkung ist jedoch nicht sachgerecht, weshalb der unten vorgeschlagene Einschub zwecks definitiver und unmissverständlicher Klärung der Frage aus unserer Sicht zwingend ist.

Antrag SwissHoldings zu Umformulierung Art. 75 Abs. 3 VE-MWSTV:

Werden die Mittel nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a-c MWSTG zur Deckung eines Betriebsdefizits entrichtet, so ist die Vorsteuer gesamthaft im Verhältnis dieser Mittel zu den Gesamteinnahmen, *das heisst unter Berücksichtigung sämtlicher Nicht-Entgelte*, exklusive Mehrwertsteuer zu kürzen.

9. Jährliche Abrechnungen (Art. 76a – 76d, und 166d VE-MWSTV)

Die Einschränkung, wonach der Wechsel erst nach Ablauf einer ganzen Steuerperiode vorgenommen werden kann, verletzt unseres Erachtens das Gebot der Rechtsgleichheit. Wird beispielsweise eine steuerpflichtige Person erst im April errichtet, kann sie Ende des Kalenderjahres nicht wechseln, eine andere steuerpflichtige Person, die auf den 1. Januar in die Steuerpflicht eingetreten ist, hingegen schon.

Antrag SwissHoldings zu Umformulierung Art. 76a Abs. 3 VE-MWSTV:

Nach Ablauf der Frist von Absatz 1 kann die steuerpflichtige Person die jährliche Abrechnung frühestens *auf die nächste* Steuerperiode beantragen.

10. Saldosteuer- und Pauschalsteuersatzmethode (Art. 77 – 79, 81 – 95, 97 – 99a, 107, 127 und 166e VE-MWSTV)

Keine Bemerkungen.

11. Meldeverfahren bei Barzahlungen (Art. 104a VE-MWSTV)

Das Missbrauch durch Steuerpflichtige betrieben wird, ist unerwünscht und Massnahmen dagegen zu begrüssen. Die Massnahme gemäss Art. 104a MWSTV erweist sich aber als höchst ineffizient, da zu viel Kollateralschaden anrichtend.

Fragwürdig ist, ob die Delegationsnorm von Art. 38 Abs. 2 MWSTG dafür geschaffen wurde, um leistungsempfangenden Personen mit Risiken zu belasten, die der Fiskus zu tragen hat. Grundsätzlich muss eine steuerpflichtige Person im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit Vorsteuern abziehen dürfen, die sie bezahlte und die sie nicht für MWST-ausgenommene Umsätze verwendete. Der Entscheid BGer 9C_111/2023 vom 16. Mai 2023 stellte die bisherige Lesart von Art. 28 Abs. 3 MWSTG auf den Kopf. Trotz unterzeichneten Bestätigungen, dass die Rechnungsbeträge vom Leistungserbringer bezahlt wurden, wurde schliesslich der Abzug mangels genügenden Nachweises der Bezahlung bzw. mangels Möglichkeit, die Ablieferung der Umsatzsteuer bei der Leistungserbringerin zu überprüfen, verweigert. Hätte der Leistungserbringer absichtlich falsch quittiert, hätte man aber seitens ESTV über Art. 96 ff. MWSTG vorgehen müssen, nicht über die Schaffung neuer gesetzlich nicht vorgesehener Hürden. In die gleiche Richtung zielt nun Art. 104a VE-MWSTV, welche alle Steuerpflichtigen, die Barzahlungen für CHF 15'000 und mehr erhalten oder ausrichten, kriminalisiert.

Das – wie gesagt – berechtigte Anliegen ist auf gesetzgeberischer Stufe zu lösen, indem bspw. anstelle des Vorsteuerabzugs eine steuerbefreite Leistung zwischen steuerpflichtigen Personen eingeführt würde, allenfalls verbunden mit einer generellen Meldepflicht. Würde die vorliegende Regelung eingeführt, gäbe es eine Vielzahl von Problemen; die nachfolgende Auflistung ist bei weitem nicht vollständig:

Diese neue in die VE-MWSTV aufgenommene Regel zieht eine Vielzahl offener Frage mit sich (Aufzählung nur beispielhaft und nicht abschliessend):

- Wäre das Meldeverfahren bspw. anwendbar, wenn eine sofort verbrauchte, z.B. gastgewerbliche Leistung von mehr als CHF 15'000.00 bar bezahlt würde?

- Nach Einführung dieser Regelung müssten nach der effektiven Methode abrechnende Unternehmen, die im ausgenommenen Bereich tätig sind und Investitionen oder Aufwendungen mit einem Rechnungsbetrag von über CHF 15'000 in bar bezahlen, immer den Restwert der kapitalisierten Vorsteuern und den Verwendungsgrad der veräussernden Partei in Erfahrung bringen, anderenfalls tragen sie bei Vorsteuerkorrekturen das volle Risiko.
- Wie wird das Steuerausfallproblem bei Leistungen an steuerpflichtige Personen gelöst, die die Vorleistung für von der Mehrwertsteuer ausgenommene Leistungen nutzen und deren eigene Vorleistungen bloss wenige oder keine zu aktivierbare Aufwendungen enthalten?
- Was passiert – mit Blick auf Art. 24 Abs. 2 MWSTG – bei eng verbundenen Personen, die einen Betrag von weniger als CHF 15'000 in bar begleichen oder das Entgelt unter eng verbundenen Personen über ein Kontokorrent abgewickelt wird.
- Wie wird das Steuerausfallproblem bei Leistungen gegenüber nicht steuerpflichtigen Personen gelöst?
- Was passiert, wenn bspw. drei Anzahlungen zu je CHF 10'000.00 in bar entrichtet werden?
- Wie soll dieser Vorgang mit dem heutigen Formular abgebildet werden?
- Wie kann der Leistungsempfänger wissen, dass der Leistungserbringer seine Pflichten erfüllt hat? Wird die ESTV den Leistungsempfängern die entsprechenden Auskünfte, namentlich auch hinsichtlich der Zahlung (vgl. Abs. 2) erteilen oder wird sie sich auf das Steuergeheimnis berufen?

Abgesehen von den inhaltlichen Problemen, die die Bestimmung schafft, überzeugt auch die gewählte Formulierung nicht:

- Die Verwendung des Plurals «Leistungen» schafft Abgrenzungsprobleme (sollen bspw. Leistungen einer bestimmten Periode zusammengerechnet werden?)
- Das Abstellen auf einen Nettobetrag («15 000 Franken oder mehr ohne Mehrwertsteuer») verletzt die Steuersystematik (vgl. Art. 24 Abs. 6 Bst. a MWSTG).
- Zudem ist der Begriff «bar» zu wenig bestimmt: Fallen bspw. auch Kreditkartenzahlungen, Zahlungen über elektronische Plattformen (wie «Twint»), oder Zahlungen mit Kryptowährungen ebenfalls unter diesen Begriff?

Hauptantrag SwissHoldings:

Verzicht auf Aufnahme dieser Regelung in die MWSTV.

Eventualantrag SwissHoldings zu Umformulierung Art. 104a Abs. 1 VE-MWSTV

Wird eine steuerbare Leistung gegen ein Entgelt von 15 000 Franken oder höher in bar einverlangt, so ist das Meldeverfahren anzuwenden. Die ESTV bietet für dieses Meldeverfahren ein anderes Formular und Verfahren an, als für Betriebsübertragungen üblich ist.

12. Versandhandelsunternehmen als einfuhrsteuerpflichtige Person (Art. 111a VE-MWSTV)

In Art. 111a VE-MWSTV und dem erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens betreffend die Teilrevision der MWSTV vom 25. Oktober 2023 steckt die Aussage,

dass bei den durch elektronische Plattformen ermöglichten Lieferungen vom Ausland ins Inland grundsätzlich die (Betreiberin der) Plattform Schuldnerin der Einfuhrsteuer ist. Die Plattform ist zivilrechtlich weder Verkäuferin noch Käuferin der Ware. Sie ist nicht «Importeur» im Sinne der Verwaltungspraxis und Rechtsprechung und fällt nicht ins weit gesteckte Feld möglicher Abgabeschuldner nach Art. 51 Abs. 1 MWSTG i.V.m. Art. 70 Abs. 2 und 3 ZG. Es besteht somit keine genügende Rechtsgrundlage für die Einfuhrsteuerpflicht der Plattform. Eine Anpassung der Gesetzesbestimmungen zur Einfuhrsteuerpflicht drängt sich daher auf.

Der Bundesrat weist im erläuternden Bericht (in Ziff. 2 auf S. 3) zurecht auf das Bedürfnis hin, dass unter Umständen das Versandhandelsunternehmen, d.h. die Verkäuferin, die Einfuhr der Ware in eigenem Namen vornehmen und die Einfuhrsteuer entrichten möchte. Ungeachtet der Einfuhrsteuerpflicht der Plattform muss es der Verkäuferin stets möglich bleiben, die Einfuhr selbst vorzunehmen. Soweit mit Art. 111a E-MWSTV lediglich klargestellt wird, dass die im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragene Verkäuferin die Einfuhr in eigenem Namen vornehmen kann, begrüsst SwissHoldings diese neue Bestimmung.

Ergänzend möchten wir auf die Ausführungen in der Eingabe der Schweizerischen Post verweisen. Wir bitten Sie deren zollrechtlichen Einwände zu berücksichtigen, ansonsten eine praktikable Umsetzung scheitern könnte.

13. Verzicht auf Anmeldung als steuerpflichtige Person (Art. 121a VE-MWSTV)

Keine Bemerkungen zur Aufhebung dieses Artikels.

14. Elektronische Verfahren (Art. 123 VE-MWSTV)

Die Steuerpflichtigen werden mit einer viel grösseren Verpflichtung belegt. Mit dem elektronischen Verfahren werden sie für Tätigkeiten verantwortlich gemacht, für die früher die Post zuständig war. Die Korrespondenz konnte rechtzeitig dem Briefkasten übergeben werden und die Korrespondenz von der ESTV musste rechtzeitig dem Briefkasten entnommen werden. Beim elektronischen Verfahren muss die Korrespondenz gewissermassen rechtzeitig auf dem Schreibtisch der ESTV deponiert werden und an diesem Schreibtisch rechtzeitig abgeholt werden. Damit wird der gesamte Kommunikationsweg in die Verantwortung der Steuerpflichtigen gelegt, ohne dass sie dafür eine Entlastung erwarten oder eine Entschädigung erhalten können.

In den letzten Monaten musste man vielfach die Erfahrung machen, dass das ESTV Portal überlastet war. Zumindest müssten die Steuerpflichtigen auf einfache Art und Weise mit einer Art öffentlichem Log-Buch feststellen können, wann der Zugang zum und die Verarbeitung im Portal genügend Kapazität aufwies, um es zu verwenden. Nur mit so einem öffentlich zugänglichen **Bereitschaftsprotokoll** der ESTV können Steuerpflichtige nachweisen, ob Ihnen der Korrespondenzweg im entscheidenden Zeitpunkt verwehrt war und diese Unmöglichkeit auf die ESTV zurückzuführen ist. Auch mit einem solchen Bereitschaftsprotokoll verbleiben weitere Risiken beim Steuerpflichtigen, nämlich bei einem Netzunterbruch des Kommunikationsunternehmens, wegen Unterbruch auf der letzten Meile, einem Cloud Problem oder technischen Schwierigkeiten mit der eigenen IT-Umgebung. Da sämtliche Fristen unangetastet bleiben, verlagert sich in Einzelfällen ein erhebliches Risiko in Richtung der Steuerpflichtigen.

Antrag SwissHoldings zur Einfügung eines neuen Art 123 Abs. 3 VE-MWSTV:

Für den Fall, dass der Zugang zum Portal aus technischen Gründen nicht möglich ist oder das Portal die für den konkreten Fall erforderlichen Eingabemöglichkeiten nicht bietet, darf der steuerpflichtigen Person keinen Nachteil erwachsen, insbesondere auch hinsichtlich der Fristwahrung und der Erfüllung von Mitwirkungspflichten. Die ESTV stellt öffentlich ein Bereitschaftsprotokoll zur Verfügung, damit ein durch die ESTV induzierter Unterbruch durch die Steuerpflichtigen nachgewiesen werden kann.

15. Leistungen an institutionelle Begünstigte (Art. 150 und 151 VE-MWSTV)

Keine Bemerkungen.

16. Steuervergütung (Art. 153 und 155 VE-MWSTV)

Keine Bemerkungen.

17. Produkte der Monatshygiene (nicht im VE-MWSTV enthalten)

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision des MWSTG und der MWSTV hatte SwissHoldings in ihrer Stellungnahme vom 12. Oktober 2020 gefordert, die Produkte, welche zukünftig vom reduzierten Satz profitieren, auf Ebene Verordnungsstufe klar zu definieren und z.B. von Inkontinenzprodukten abzugrenzen.

Der vorliegende Verordnungsentwurf äussert sich nun aber mit keinem Wort zu der neu im Gesetz eingefügten Bestimmung in Art. 25 Abs. 2 Bst. a. Ziff. 10 revMWSTG. Dies obwohl ebenfalls die Botschaft vom 24. September 2021 zur Änderung des Mehrwertsteuergesetzes (SR 21.019) unter Ziff. 4.3 "Umsetzungsfragen" (S. 38) Anpassungen der MWSTV im Zusammenhang mit Produkten der Monatshygiene in Aussicht gestellt hat.

SwissHoldings beantragt deshalb, in der MWSTV eine Definition der Produkte für die Monatshygiene aufzunehmen, ähnlich wie sie bereits in der Botschaft auf S. 50 enthalten ist:

Antrag SwissHoldings für Aufnahme Definition der Produkte für die Monatshygiene in der Verordnung:

Bei den Produkten für die Monatshygiene handelt es sich namentlich um Tampons, Damenbinden und Slipeinlagen, aber auch um Periodenslips, Menstruationsschwämmchen, Menstruationsbecher und -tassen, Softcups und ähnliche Hilfsmittel.

18. Serienkonkurse (nicht im VE-MWSTV enthalten)

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen in Art. 93 Abs. 1^{bis} revMWSTG sind sehr offen formuliert, greifen aber tief in die Grundrechte der betroffenen Personen ein. Die Detailregelung kann deshalb aus rechtsstaatlichen Gründen nicht ausschliesslich in Praxisfestlegungen der ESTV erfolgen.

Antrag SwissHoldings:

Die Grundzüge der angedachten Umsetzung im Zusammenhang mit Serienkonkursen gestützt auf Art. 93 Abs. 1^{bis} revMWSTG müssen auf Verordnungsebene vorgezeichnet werden.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Stellungnahme zu dienen und danken Ihnen für die Berücksichtigung der Argumente und der Anträge im Zuge der Weiterbearbeitung dieses Geschäfts.

Freundliche Grüsse

SwissHoldings
Geschäftsstelle



Dr. Gabriel Rumo
Direktor



Martin Hess
Leiter Steuern, Dipl. Steuerexperte

Cc.: SwissHoldings MWST Gruppe